

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Design, Film & Marketing, M.A.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist zu streichen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV i.V.m. § 51 Abs. 2 HSG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 51 Abs. 2 HSG):

Die Begründung ist den Ausführungen des Akkreditierungsberichts, Seite 10ff. zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Information und Kommunikation für den Master-Studiengang Design, Film & Marketing an der Hochschule Flensburg vom DD.MM.YYYY" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.
2. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das gemäß den Antragsunterlagen nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. 10 006 301). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

